

S a t z u n g

über den Schutz des Baum-, Hecken und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02. Juli 2003

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 25. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume in der Gemeinde Stuhr zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen geschützt, weil sie

- a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- b) zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Kleinklimas beitragen,
- c) der Luftreinhaltung und
- d) als Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt dienen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Stuhr.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a) Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, sowie Gruppen von mindestens 5 Bäumen – deren Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt – , deren Stammumfang mindestens je 30 cm beträgt, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn mindestens 2 Stämme einen Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm aufweisen.
- b) Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit sie Ersatzanpflanzungen im Sinne von §§ 9 und 10 sind
- c) Begleitgrün an Straßen, Wegen und Gewässern sowie Hecken sind ohne Begrenzung des Stammumfanges geschützt. Als Hecken gelten in Zeilenform gewachsene

Gehölzstreifen bestehend aus Sträuchern und Bäumen mit einer Mindesthöhe von 1 m und einer Mindestlänge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Erhaltungsarbeiten die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.

- d) Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m² Grundfläche, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen.
- (2) Ausgenommen sind
- a) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes stehen,
 - b) Hofwald von landwirtschaftlichen Betrieben, die im Haupt- und Nebenerwerb bewirtschaftet werden,
 - c) Hecken, die im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder auf bebauten Grundstücken stehen,
 - d) alle Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff des NNatG unter einem gleichwertigen Schutz stehen,
 - e) alle Bäume, die von § 38 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfaßt sind,
 - f) alle Bäume, die zu gewerblichen Zwecken (z. B. in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaumkulturen bzw. -plantagen) kultiviert oder angebaut werden,
 - g) Birken, Pappeln und Weiden, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 c fallen, und Obstbäume, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 d fallen. Geschützt bleiben jedoch Kopfweiden, Esskastanien- und Walnussbäume,
 - h) alle Reihenhausgrundstücke mit einer Grundstücksbreite von unter 7 m.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, ebenso – Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien.

Hierunter fallen auch nicht unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde, soweit dies mit der Gefahrenabwehr vereinbar ist, vorher anzuzeigen. Ist die vorherige Anzeige mit der Gefahrenabwehr unvereinbar, so ist die Maßnahme unverzüglich nach ihrer Durchführung der Gemeinde anzuzeigen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches der Bäume, Hecken und Gehölze in Betracht, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und andere schädliche Stoffe,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Herbiziden, soweit sie für die Gehölze schädlich sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zu befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) wurzelzerstörende Bodenbearbeitung
 - h) Grundwasserabsenkung oder -anhebung in erheblichem Umfang.
- (3) Abs. 2 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist (z. B. Einrichtungen zur Bewässerung, Belüftung, Nährstoffzuführung).
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das natürliche Wachstum verhindern oder verhindern können.
- (5) Es ist verboten, Heckenpflanzen (ausgenommen § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigungen gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecke nachteilig zu beeinflussen. Weiterhin darf die im Rahmen eines Verjüngungsrückschnittes verbleibende Hecke 60 cm nicht unterschreiten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Stuhr kann anordnen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde Stuhr kann anordnen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken, deren Durchführung der Eigentümerin/dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) die Eigentümer oder der Eigentümer oder eine sonst berechnigte Person aufgrund von Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken und Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurecht-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) sonst die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht durchzuführen ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen zu a) bis e) sind von dem/der Antragsteller/in (ggf. durch eine/n öffentlich vereidigte/n Sachverständige/n nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind nicht zu beantragen, wenn die nach § 4 verbotenen Maßnahmen aufgrund eines rechtskräftigen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden müssen, soweit die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, auch die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, festgestellt werden.
- (4) Für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) des öffentlichen Verkehrs
 - b) der Ver- und Entsorgung oder
 - c) des Schutzes vor Überflutungen und Hochwasser
- dienen, können auf Antrag generelle Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken und Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Bäume nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück des gefälltten Baumes erfolgen.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 bis 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu

pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen. Für Baumgruppen ist als Ersatz eine Heckenpflanzung möglich. Wachsen die zu pflanzenden Bäume bzw. Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten. Können die Abstände gemäß Nds. Nachbarrechtsgesetz nicht eingehalten werden, so können alternativ nach pflichtgemäßem Ermessen andere gleichwertige Ersatzanpflanzungen gefordert werden.

- (3) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
Die Ersatzpflanzung ist insbesondere unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe), oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technischen Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und Heckengehölze durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Die Gemeinde Stuhr wird entsprechende Verstöße der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen. Die Ersatzanpflanzungen genießen den Schutz dieser Satzung, auch wenn sie die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümerin/den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat sie/er Maßnahmen der Gemeinde Stuhr nach Abs. 1 zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Hecken- und Schutzgehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 7. Juli 1988

gez.: Schilbach
Bürgermeister

gez.: Rendigs
Gemeindedirektor

Satzung	Datum	Veröffentlichung
Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung)	07.07.1988	27.07.1988
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung)	24.02.1993	14.04.1993
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung)	02.07.2003	16.07.2003